



BdSt-Ratgeber-Reihe

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Französische Straße 9-12, 10117 Berlin
Tel. 030-259396-0
Fax: 030-259396-25
www.steuerzahler.de

Nr. 75 (Stand 01.01.2011)

Heirat und Steuern

Bevor Hochzeit gefeiert werden kann, ist vieles zu bedenken und zu planen. Das reicht von der Größe des Brillanten am Ring bis zur Auswahl der Location für die Feier und die Zeremonie sowie der Frage, ob kirchlich und standesamtlich der Bund fürs Leben geschlossen werden soll. Jedoch auch über die steuerlichen Konsequenzen sollten sich die Trauwilligen im Klaren sein. Was viele nicht wissen, bereits das Heiratsversprechen – also die Verlobung – löst steuerliche Rechtsfolgen aus. Wir geben einen Überblick!

1. Steuerliche Rechtsfolgen der Verlobung

1.1. Auskunftsverweigerungsrecht

Haben sich zwei Personen versprochen, einander zu heiraten, werden sie als Verlobte bezeichnet. Verlobte zählen im abgabenrechtlichen Sinn bereits als Angehörige und haben somit im Steuerrecht ein Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht. Das heißt, sie können als Angehörige eines Beteiligten im Besteuerungsverfahren die Auskunft verweigern, soweit sie nicht selbst als Beteiligte über ihre eigenen steuerpflichtigen Verhältnisse auskunftspflichtig sind oder die Auskunftspflicht für einen Beteiligten zu erfüllen haben. Dies gilt auch für steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren und Betriebsprüfungen.

1.2. Erbschaftsteuer

Hinsichtlich der Erbschaftsteuer haben Verlobte nicht die gleiche Stellung wie Ehegatten. Sie fallen genauso wie völlig Fremde in die ungünstigste Steuerklasse III. Das heißt, es gelten ein steuerlicher Freibetrag von 20.000 Euro und mindestens ein Steuersatz von 30 Prozent für den darüber liegenden steuerpflichtigen Erwerb. Das gilt selbst dann, wenn der Erbfall wenige Tage vor der geplanten Hochzeit eintritt. Auch Billigkeitsmaßnahmen – wie ein Teilerlass der Steuer – kommen nicht in Betracht. Diese Vorgehensweise hat auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

1.3. Schenkungsteuer

Hinsichtlich der Schenkungsteuer ergibt sich jedoch eine Gestaltungsmöglichkeit. Wenn die Schenkung unter die aufschiebende Bedingung der Eheschließung gestellt wird, wird die Schenkung erst wirksam – und damit auch der Zeitpunkt der Steuerentstehung – wenn die Ehe geschlossen wurde. In diesem Fall gelten auch der Freibetrag und die Steuerklasse für Ehegatten. Das bedeuten ein Freibetrag von 500.000 Euro und der Eingangssteuersatz von 7 Prozent für darüber liegende steuerpflichtige Erwerbe. Von einer Schenkung mit aufschiebender Bedingung wird nach herrschender Meinung bei Verlobungsgeschenken ausgegangen.

Wird die Ehe dann nicht eingegangen, kommt es auch nicht zur Schenkung und somit auch nicht zu einer Schenkungsteuer. Bereits vorweg ausgehändigte Geschenke wären in diesem Fall zurückzugeben.

Erfolgt die Schenkung nicht unter der aufschiebenden Bedingung der Eheschließung, gelten – genauso wie im Erbfall – die Steuerklasse III mit dem Freibetrag von 20.000 Euro und einem Mindeststeuersatz von 30 Prozent für den über den Freibetrag hinausgehenden steuerpflichtigen Erwerb.

1.4. Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuerbefreiungen beim Grunderwerb vom Ehegatten bzw. durch den früheren Ehegatten im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung kommt auch erst nach der Hochzeit in Betracht und gilt nicht für Verlobte. Das heißt, Grundstückserwerbe zwischen Verlobten sind nicht von der Grunderwerbsteuer befreit.

1.5. Einkommensteuer

Der meist günstigere Splittingtarif für Eheleute ist bei Verlobten grundsätzlich noch nicht anzuwenden. Aber auch wenn erst am 31. Dezember des Jahres geheiratet wird, gilt der Splittingtarif für das ganze Jahr und somit zumindest auch für einen Teil des Verlobungszeitraumes.

Wenn einer der zukünftigen Ehegatten unternehmerisch tätig ist, besteht jedoch die Möglichkeit, das Progressionsgefälle durch einen Einkommenstransfer mittels Verträgen zwischen den Verlobten zu mildern. Das können beispielsweise Miet- oder Darlehensverträge oder auch Arbeitsverträge sein. Bei derartigen Verträgen sollten unbedingt die Grundsätze, die für Verträge unter nahen Angehörigen gelten, beachtet werden, damit sie dann vom Finanzamt nicht verworfen werden können mit der Folge, dass die gewünschte Progressionsmilderung nicht erreicht wird.

1.6. Unterhalt

Unterhaltsleistungen zwischen Verlobten können steuerrechtlich relevant sein, wenn der unterhaltenen Person bestimmte inländische Mittel, z.B. Hartz IV, wegen der vorhandenen Mittel des Verlobten gekürzt bzw. nicht gewährt werden. Dabei darf die unterhaltene Person kein bzw. nur geringes eigenes Vermögen besitzen und nicht als Kind im steuerrechtlichen Sinn gelten. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, werden sie einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person **gleichgestellt**, das heißt im Umkehrschluss jedoch, dass Verlobte untereinander nicht gesetzlich unterhaltsberechtigt sind.

Sind die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen gegeben, können Unterhaltsleistungen bis zu 8.004 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden. Dieser Betrag erhöht sich um die für den Unterhaltsempfänger aufgewendeten Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und eine entsprechende Pflegeversicherung. Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person mindern jedoch den maximalen Steuerabzug, wenn die Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person einen Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können Unterhaltszahlungen an den Verlobten die Steuerlast des Partners in aller Regel nicht mindern. Eine Ausnahme gilt, wenn die beabsichtigte und demnächst durchgeführte Eheschließung der Grund für die Bedürftigkeit eines Verlobten wird, z. B. durch die Aufgabe der Berufstätigkeit. Dann ist der andere Verlobte verpflichtet, diese Unterhaltsbedürftigkeit zu beseitigen und es besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht.

2. Steuerliche Rechtsfolgen der Heirat

Seit dem 1. Januar 2009 können Paare auch kirchlich heiraten, ohne vorher standesamtlich getraut worden zu sein. Die kirchliche Heirat allein hat jedoch keine Auswirkungen auf die steuerrechtliche Situation des Ehepaares. Erst wenn eine standesamtliche Trauung vollzogen wird, kann das Ehepaar die meist vorteilhaften steuerrechtlichen Konsequenzen in Anspruch nehmen. Dies gilt dann rückwirkend für das gesamte Jahr in dem die standesamtliche Trauung stattgefunden hat. Die Aufwendungen für die Hochzeit können nicht steuerlich geltend gemacht werden.

2.1. Auskunftsverweigerungsrecht

Nachdem bereits Verlobte als Angehörige im abgabenrechtlichen Sinn zählen, gilt dies erst recht für Ehegatten. Ehegatten haben im Steuerrecht ein Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht. Das heißt, sie können als Angehörige eines Beteiligten im Besteuerungsverfahren die Auskunft verweigern, soweit sie nicht selbst als Beteiligte über ihre eigenen steuerpflichtigen Verhältnisse auskunftspflichtig sind oder die Auskunftspflicht für einen Beteiligten zu erfüllen haben. Dies gilt auch für steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren und Betriebsprüfungen.

2.2. Lohn- und Einkommensteuer

2.2.1. Zusammenveranlagung und Lohnsteuerklassen

In Deutschland haben Ehepaare die Wahl, ob ihr Einkommen individuell oder gemeinsam besteuert werden soll. Dabei werden Ehepaare per Gesetz zusammen veranlagt, wenn nicht ein Partner eine getrennte Veranlagung wählt.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung kommt das sogenannte Splittingverfahren zur Anwendung. Dabei werden die verschiedenen Einkünfte eines jeden Ehepartners zunächst gesondert ermittelt und nach Verrechnung mit den Abzugsbeträgen das zu versteuernde Einkommen errechnet. Dabei werden die zu versteuernden Einkommen der beiden Ehegatten addiert und dann die Summe durch zwei geteilt. Der sich daraus ergebende Wert stellt die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Steuersatzes dar und wird auf dieser Bemessungsgrundlage angewendet. Die daraus folgende Steuerlast wird wiederum mit zwei multipliziert. Durch das Ehegattensplitting wird die belastungsverstärkende Wirkung des direkt progressiven Steuertarifs kompensiert, die ansonsten zu einer steuerlichen Benachteiligung der Eheleute führen würde.

Beispiel (Tarif 2010):

Arbeitslohn Ehemann:	45.000 Euro
<u>abzügl. Werbungskostenpauschbetrag:</u>	<u>920 Euro</u>
Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit:	44.080 Euro

Arbeitslohn Ehefrau:	25.000 Euro
<u>abzügl. Werbungskostenpauschbetrag:</u>	<u>920 Euro</u>
Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit:	24.080 Euro

Summe der Einkünfte:	68.160 Euro
<u>abzügl. Sonderausgabenpauschbetrag:</u>	<u>72 Euro</u>
<u>abzügl. Vorsorgepauschale:</u>	<u>8.964 Euro</u>
zu versteuerndes Einkommen:	59.124 Euro

$\frac{1}{2}$ des zu versteuerndes Einkommens:	29.562 Euro
Steuersatz auf 31.430 Euro:	18,56 Prozent
<u>Einkommensteuer Zwischenergebnis:</u>	<u>5.487 Euro</u>

Einkommensteuer Ehepaar bei Zusammenveranlagung

<u>(Zwischenergebnis x 2):</u>	<u>10.974 Euro</u>
--------------------------------	--------------------

Steuerfalle: Oder-Konto

Ehegatten richten oftmals ein so genanntes Oder-Konto ein, bei dem beide Ehegatten berechtigt sind, einzeln über das Konto zu verfügen. Im Falle der Zusammenveranlagung haften Ehegatten grundsätzlich gemeinsam – also gesamtschuldnerisch – für Steuerschulden. Sie können die Vollstreckung von gemeinsam veranlagten Steuern aber mit einem Antrag auf den Betrag beschränken, der sich bei getrennter Veranlagung der Ehegatten ergeben würde. Auch ein anderer Aufteilungsmaßstab ist möglich, wenn die Tilgung der Steuerschuld sichergestellt ist und beide Ehegatten dies wünschen. Diese Vollstreckungsbeschränkung funktioniert jedoch nicht bei der Verwendung eines Oder-Kontos. Selbst wenn nur ein Ehegatte Einzahlungen vornimmt, kann das Finanzamt von einem Oder-Konto auch gegenüber den anderen Ehegatten vollstrecken.

Im Zusammenhang mit der Ehegattenbesteuerung bestand im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens bislang lediglich die Möglichkeit, zwischen der Steuerklassenkombination IV/IV und III/V zu wählen. Seit dem Jahr 2010 kann auch das sogenannte Faktorverfahren (IV-Faktor/IV-Faktor) gewählt werden. Nach der Heirat müssen die frisch Vermählten ihre Lohnsteuerklassen ändern, wenn sie als Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Die Zusammenveranlagung kann unabhängig von der Steuerklassenwahl beantragt werden. Die Wahl der Steuerklassen spielt für die insgesamt von den Ehegatten zu entrichtende Einkommensteuer keine Rolle. Die Steuerklassen bestimmen lediglich, wie viel Lohnsteuer direkt vom monatlichen Lohn durch den Arbeitgeber einbehalten wird.

Nähere Informationen zur Lohnsteuerklassenwahl für Ehegatten können über den BdSt-Steuerberater Nr. 41 unter der Faxnummer 089 6663 2361 41 und auf der Internetseite www.steuerzahler.de im Mitgliederbereich abgerufen werden.

Das neue Faktorverfahren

Die Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV haben den Nachteil, dass sie zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Abgabenbelastung zwischen den Ehepartnern führen können bzw. der Splittingeffekt nicht im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wird.

Deshalb kommt das **Faktorverfahren** als dritte Wahlmöglichkeit hinzu. Ziel des neuen Faktorverfahrens ist es, die verzerrende Wirkung der Steuerklassenkombination III/V aufzuheben. Unter dem Faktor ist ein auf den Lohnsteuerkarten einzutragender Multiplikator zu verstehen. Mit Hilfe dieses Faktors soll die Steuerlast zwischen den Ehegatten gerechter verteilt werden. Der Faktor wird vom Finanzamt errechnet. Zuständig für die Eintragung des Faktors ist das Wohnsitzfinanzamt des Ehepaares. Der Antrag kann nur von beiden Ehepartnern gemeinsam gestellt werden. Beide Ehepartner müssen dazu ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus dem Dienstverhältnis erklären. Entscheidet sich ein Ehepaar für das Faktorverfahren, so muss nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung angefertigt und grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden (Pflichtveranlagung!).

2.2.2. Getrennte Veranlagung

In einigen Fällen kann es jedoch günstiger sein, nicht die Zusammenveranlagung, sondern die getrennte Veranlagung zu wählen.

Geprüft werden sollte, ob eine getrennte Veranlagung günstiger ist, wenn:

- beide Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen und Nebeneinkünfte von weniger als 410 Euro im Jahr haben,
- ein Ehegatte negative Einkünfte erzielt, während der andere lediglich über geringe positive Einkünfte verfügt,

- einer der Ehegatten Einkünfte bezogen hat, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Aufstockungsbeträge und Altersteilzeitzuschläge und Kurzarbeitergeld; (nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen: Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Streikgeld und Arbeitslohn aus einem Ein-Euro-Job, Krankentagegeld bzw. Krankengeld aus einer privaten Krankenversicherung, Existenzgründerzuschuss und Überbrückungsgeld),
- einer der Ehegatten Einkünfte bezieht, die ermäßigt zu besteuern sind, z.B. Abfindungen oder Veräußerungsgewinne bei Aufgabe eines Betriebes.

Die getrennte Veranlagung wird durchgeführt, sobald einer der Ehegatten dies beantragt.

2.2.3. Besondere Veranlagung

Im Jahr der Heirat kann auch die besondere Veranlagung günstig sein und gewählt werden. Allerdings ist dies in der Praxis eher selten der Fall. Bei einer besonderen Veranlagung werden die Ehegatten ebenfalls so behandelt, als wären sie nicht verheiratet. Dies kann beispielsweise günstig sein, wenn einer oder beide Partner im gleichen Jahr aber vor der Heirat verwitwet wurden.

2.3. Kapitalerträge

Ehegatten können Kapitalerträge in Höhe von 1.602 Euro von der Besteuerung (Abgeltungsteuer) freistellen und sie steuerfrei einnehmen. Über dieses Freistellungsvolumen können sie jedoch nur gemeinsam verfügen. Aus diesem Grund müssen nach der Hochzeit alle Freistellungsaufträge neu erteilt werden, wenn es nicht zum Abgeltungsteuereinbehalt kommen soll.

***Hinweis:** Wenn die Kapitalerträge eines Partners vor der Heirat zwar den Freistellungshöchstbetrag für Alleinstehende (801 Euro), nicht aber den für Verheiratete (1.602 Euro) überschritten haben, können die Banken die bereits einbehaltene Abgeltungsteuer mitsamt Solidaritätszuschlag den Eheleuten erstatten. So kann eine Einkommensteuererklärung, die nur das Ziel der Erstattung der Abgeltungsteuer hätte, vermieden werden.*

2.4. Riester-Förderung

Selbstständige gehören nicht zum Kreis der unmittelbar Zulagenberechtigten im Sinne einer Riester-Rente oder des Wohn-Riesters. Aufgrund einer Heirat können sie jedoch zu mittelbar Zulagenberechtigten werden, wenn der andere Ehegatte beispielsweise als Arbeitnehmer unmittelbar zulagenberechtigt ist.

2.5. Doppelte Haushaltsführung

Behalten die Ehegatten beide Hausstände bei oder gründen berufsbedingt einen weiteren, haben sie in der Regel die Möglichkeit, die Aufwendungen steuermindernd geltend zu machen.

Nähere Informationen zur Doppelten Haushaltsführung können über den BdSt-Steuerratgeber Nr. 67 unter der Faxnummer 089 6663 2361 67 und auf der Internetseite www.steuerzahler.de im Mitgliederbereich abgerufen werden.

2.6. Unterhalt

Ehegatten sind einander gesetzlich unterhaltsverpflichtet. Steuerliche Berücksichtigung finden Unterhaltszahlungen an den Ehegatten jedoch nur, wenn die unterhaltene Person kein bzw. nur geringes eigenes Vermögen besitzt und die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingtarifs nicht vorliegen. Die Anwendung der Zusammenveranlagung und somit des Ehegattensplittings ist regelmäßig bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder wenn einer der Ehegatten nur beschränkt steuerpflichtig ist nicht möglich.

Sind die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen gegeben, können Unterhaltsleistungen bis zu 8.004 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden. Dieser Betrag erhöht sich um die für den Unterhaltsempfänger aufgewendeten Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und eine entsprechende Pflegeversicherung. Einkünfte und Bezüge des unterhaltenen Ehegatten mindern jedoch den maximalen Steuerabzug, wenn die Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person einen Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

2.7. Verträge unter Ehegatten

Insbesondere wenn einer der Ehegatten selbstständig ist, sollte geprüft werden, ob es günstig ist, wenn der Ehepartner Verträge, z.B. Arbeits-, Miet- oder Darlehensverträge, mit dem vom Ehegatten betriebenen Unternehmen abschließt. Dabei müssen Verträge unter Ehegatten strengen Anforderungen genügen, damit sie von der Finanzverwaltung anerkannt werden und die gewünschte steuerliche Wirkung erzielen.

Nähere Informationen zur steuerlichen Anerkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen und Darlehensverträgen zwischen Ehegatten können über den BdSt-Stuerratgeber Nr. 49 unter der Faxnummer 089 6663 2361 49 und auf der Internetseite www.steuerzahler.de im Mitgliederbereich abgerufen werden.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch der BdSt-Stuerratgeber Nr. 4 unter der Faxnummer 089 6663 2361 04 und auf der Internetseite www.steuerzahler.de im Mitgliederbereich zum Thema „Der mitarbeitende Ehegatte und das Finanzamt“.

Beispielsweise kann ein Anstellungsverhältnis über einen Minijob dazu führen, dass der selbstständig tätige Ehegatte die Lohnzahlungen als Betriebsausgaben abziehen kann und die Einnahmen des anderen Ehegatten aus dem Minijob aber das zu versteuernde Einkommen im Rahmen der Einkommensteuer nicht erhöhen, da diese Einkünfte wegen der Pauschalversteuerung von 2 Prozent in der Einkommensteuererklärung nicht mehr erklärt werden müssen.

2.8. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Hinsichtlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer gelten unter Ehegatten ein steuerlicher Freibetrag von 500.000 Euro und ein Steuersatz von mindestens 7 Prozent für den darüber liegenden steuerpflichtigen Erwerb. Daneben gibt es einen Versorgungsfreibetrag für den hinterbliebenen Ehegatten in Höhe von 256.000 Euro. Außerdem kann das Familienwohnheim unter Ehegatten vollkommen steuerfrei übertragen werden. Geht das Familienwohnheim im Wege der Erbschaft auf den hinterbliebenen Ehegatten über, muss der überlebende Ehegatte das Familienwohnheim allerdings mindestens zehn Jahre selbst bewohnen, damit es bei der Steuerfreiheit bleibt. Hiervon gibt es jedoch wiederum eine Rückausnahme: Ist der Erbe aus zwingenden Gründen an der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert (z.B. Tod oder Pflegefall mit Heimbetreuung) entfällt die Steuerbefreiung nicht.

Rechtzeitig Vermögen schenken ist erbschaftsteuerlich meist günstig, da durch geschickte zeitliche Gestaltung zu Lebzeiten in Abständen von zehn Jahren die steuerlichen Freibeträge wiederholt ausgenutzt werden können. Das heißt, wenn nach einer Schenkung zehn Jahre lang keine Schenkungen von derselben Person stattgefunden haben, lebt der persönliche Freibetrag in voller Höhe wieder auf. Die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallenden Schenkungen und ggf. das Erbe werden zusammengerechnet. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Schenkungen vor der Eheschließung in den Zehnjahreszeitraum mit einbezogen werden.

Achtung: Es muss deutlich zwischen Erbrecht und Erbschaft**steuer**recht unterschieden werden. Die Zehnjahresfrist für die Wiederaufhebung des steuerlichen Freibetrags steht in keinem Zusammenhang mit der Abschmelzregel über zehn Jahre hinsichtlich von Pflichtteilsbestimmungen der Höhe nach bei Schenkungen vor Eintreten des Erbfalls.

Steuerfalle: Oder-Konto

Vorsicht ist geboten, wenn die Ehegatten – wie durchaus üblich – ein so genanntes Oder-Konto errichten und die Gelder auf dem Konto nur einem Ehegatten zuzurechnen sind. Dann kann eine Schenkung in Höhe der Hälfte des Guthabens begründet werden mit der Folge, dass Freibeträge überschritten und Steuerzahlungen ausgelöst werden.

Nähere Informationen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer können über den BdSt-Stuerratgeber Nr. 1 unter der Faxnummer 089 6663 2361 01 und auf der Internetseite www.steuerzahler.de im Mitgliederbereich abgerufen werden.

2.9. Grunderwerbsteuer

Grundstückserwerbe zwischen Ehegatten sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Mitunter kann es günstig sein, Grundstücke mit Gebäuden an den Ehegatten zu verkaufen, um so Abschreibungsvolumen zu generieren, wenn dieser unternehmerisch tätig ist.

3. Kinder

Für die meisten frisch Vermählten gehören Kinder zu einer richtigen Familie dazu. Sobald Nachwuchs da ist, ergeben sich nicht nur eine neue familiäre Situation, sondern auch steuerrechtliche Folgen. Darüber informieren Sie unsere BdSt-Stuerratgeber Nr. 66 „Steuervergünstigungen durch Kinder“ und Nr. 46 „Kinderbetreuungskosten“, die unter der Faxnummer 089 6663 2361 66 und 089 6663 2361 46 sowie auf der Internetseite www.steuerzahler.de im Mitgliederbereich abrufbar sind, ausführlich.

Unser Ratgeber erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr.